

**Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau -und Wohnungswesen für die Feststellung
der körperlichen Tauglichkeit des Personals in
den Verwendungsbereichen Flugdatenbearbei-
tung, Flugberatung, Fluginformationsdienst
sowie in der Inbetriebhaltung flugsicherungs-
technischer Einrichtungen im Bereich der
operationellen Flugsicherung**

Allgemeines

Zum Nachweis der körperlichen Tauglichkeit in der Flugdatenbearbeitung, Flugberatung, im Fluginformationsdienst sowie in der Inbetriebhaltung flugsicherungstechnischer Einrichtungen im Bereich der operationellen Flugsicherung ist ein Tauglichkeitszeugnis vorzulegen. Das Tauglichkeitszeugnis wird aufgrund ärztlicher Untersuchung ausgestellt, die als Erstuntersuchung und - unterschieden nach Verwendungsbereichen und Lebensalter - als periodische Nachuntersuchung vorzunehmen ist. Tauglichkeitsuntersuchungen sind durch Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Betriebsärzte oder Fliegerärzte bzw. durch Fachärzte für Allgemeinmedizin, oder innere Medizin, die die Ermächtigung zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen besitzen, durchzuführen. Die in den Verwendungsbereichen unterschiedlichen Zeiten von Erst- und Nachuntersuchung sowie die medizinischen Gründe, die zur Untauglichkeit führen, sind in der folgenden Richtlinie geregelt. Der untersuchende Arzt sollte dem Bewerber präventiv-medizinische Erkenntnisse aus der Untersuchung mitteilen.

Personal in der Flugdatenbearbeitung oder im Fluginformationsdienst :

Die körperliche Tauglichkeit ist vor der Einstellung in einer Erstuntersuchung festzustellen. Mit Vollendung des 30. Lebensjahres bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres sind im 5 - Jahreszyklus und ab dem 45. Lebensjahr bis zum altersbedingten Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis im 3 - Jahreszyklus Nachuntersuchungen durchzuführen.

Personal in der Flugberatung:

Die körperliche Tauglichkeit ist vor der Einstellung in einer Erstuntersuchung festzustellen. Mit Vollendung des 35. Lebensjahres ist eine einmalige Nachuntersuchung und mit Vollendung des 45. Lebensjahres bis zum altersbedingten Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis sind im 5 - Jahreszyklus Nachuntersuchungen durchzuführen.

Personal in der Inbetriebhaltung flugsicherungstechnischer Einrichtungen:

Die körperliche Tauglichkeit ist vor der Einstellung in einer Erstuntersuchung festzustellen. Mit Vollendung des 35. Lebensjahres bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres sind im 5 - Jahreszyklus und ab dem 45. Lebensjahr bis zum altersbedingten Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis im 3 - Jahreszyklus Nachuntersuchungen durchzuführen.

Für alle vorgenannten Verwendungsbereiche:

Falls vom Arzt eine kürzere Frist für erforderlich gehalten wird, kann eine vorzeitige Nachuntersuchung veranlaßt werden. Auch beim Vorliegen besonderer Gründe, die Zweifel an dem Fortbestehen der körperlichen Tauglichkeit aufkommen lassen, ist eine vorzeitige Nachuntersuchung entsprechend dieser Richtlinie durchzuführen.

Das Gesamtergebnis der Untersuchungen ist in einem Gesundheitszeugnis nach Anlage 1 niederzulegen.

Das Gesundheitszeugnis ist der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH zu übermitteln und unbefristet aufzubewahren.

Der untersuchende Arzt hat das Ergebnis der Untersuchung ("Tauglich", "Tauglich mit Auflagen" oder "Nichttauglich") auf dem Zeugnis nach Anlage 1 zu vermerken. Das Ergebnis hat unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht in seiner Begründung eine in sich schlüssige, nachvollziehbare und für einen medizinischen Laien verständliche Aussage zu enthalten. Die Berechtigung(en) wird / werden mit Auflagen gültig, wenn die sichere Wahrnehmung der Aufgaben in der Flugdatenbearbeitung, Flugberatung, im Fluginformationsdienst sowie in der Inbetriebhaltung flugsicherungstechnischer Einrichtungen von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig ist.

Zur Durchführung des Untersuchungsauftrags wird dem untersuchenden Arzt ein Untersuchungsblatt über die Einzeluntersuchungen und deren Ergebnisse zur Verfügung gestellt (Anlage 2.) Dieses Untersuchungsblatt enthält auch die allgemeinen Angaben, die gesundheitliche Vorgeschichte und die Erklärung des zu Untersuchenden, ob er bereits früher auf körperliche Tauglichkeit in der Flugdatenbearbeitung, im Fluginformationsdienst sowie in der Inbetriebhaltung flugsicherungstechnischer Einrichtungen im Bereich der operationellen Flugsicherung untersucht worden ist und mit welchem Ergebnis. Die Angaben sind von dem zu Untersuchenden durch Unterschrift zu bestätigen. Wird durch Abgabe einer falschen Erklärung versucht, die Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses zu erschleichen, sind die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und das Luftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen. Das Untersuchungsblatt hat der untersuchende Arzt für Zwecke der Nachuntersuchung bei sich aufzubewahren.

Stellt der untersuchende Arzt im Rahmen der Tauglichkeitsuntersuchung bei dem Bewerber eine neurologische oder psychische Auffälligkeit fest, veranlaßt er die neurologische oder psychiatrische Untersuchung durch einen Neurologen oder Psychiater und informiert gleichzeitig die DFS über die veranlasste Untersuchung.

Der neurologischen oder psychiatrischen Eignungsuntersuchung sind die Ausführungen der Nr. 9 bis 11 zugrunde zu legen. Der Neurologe oder Psychiater teilt das Ergebnis seiner Untersuchungen "Tauglich", "Tauglich mit Auflagen" oder "Nichttauglich" der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit. Auch dieses Ergebnis ist unbegrenzt aufzubewahren.

Körperliche Anforderungen

Das Personal in den Verwendungsbereichen Flugdatenbearbeitung, Flugberatung, Fluginformationsdienst sowie in der Inbetriebhaltung flugsicherungstechnischer Einrichtungen in der operationellen Flugsicherung muß sowohl geistig als auch körperlich tauglich sein, um den durch eine Berechtigung definierten Tätigkeitsumfang wahrnehmen zu können.

Zu jeder Tauglichkeitsuntersuchung gehören die physikalische Untersuchung des ganzen Körpers, die Bestimmung der Blutsenkungsgeschwindigkeit, ein vollständiges Blutbild, ein vollständiger Urinstatus, eine Spirometrie einschließlich Tiffeneau-Wert und die Messung des Blutdrucks in Ruhe, liegend. Bei der Erstuntersuchung sind zusätzlich die Leberenzymwerte, die Nierenretentionswerte und der Nüchternblutzucker zu bestimmen. Bei Nachuntersuchungen sollte der Bestimmung dieser Laborwerte eine begründete Indikation vorliegen.

Zu gesundheitlichen Bedenken führen folgende Mängel:

Nr. 1

Unbehandelte schlafbezogene Atmungsstörungen (Schlafapnoesyndrome) und dadurch verursachte ausgeprägte Vigilanzbeeinträchtigungen.

Nr. 2

Diabetes mellitus mit erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte, insbesondere mit Neigung zur Hypoglykämie.

Nr. 3

Chronischer Alkoholmißbrauch oder Drogenabhängigkeit oder andere Suchtformen.

Nr. 4

Dauerbehandlung mit Medikamenten, die die selbstverantwortliche Tätigkeit am Arbeitsplatz oder in der Inbetriebhaltung flugsicherungstechnischer Einrichtungen einschränken.

Nr. 5

Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufs mit erheblicher Einschränkung der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades.

Nr. 6

Erhebliche Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der erforderlichen Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit am Arbeitsplatz oder in der Inbetriebhaltung flugsicherungstechnischer Einrichtungen wichtigen Gliedes.

Nr. 7

Unterschreiten der Mindestanforderungen an das Hörvermögen entsprechend der **Anforderungsstufe 2 der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach G 25 Tabelle 1 und 2.**

Nr. 8

Unterschreiten der Mindestanforderungen an das Sehvermögen entsprechend der **Anforderungsstufe 2 der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach G 25 Tabelle 1 und 2.**

Nr. 9

Bewußtseins- oder Gleichgewichtsstörungen sowie Anfallsleiden jeglicher Ursache.

Nr. 10

Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen.

Nr. 11

Gemüts- oder Geisteskrankheiten, auch wenn diese abgeklungen sind, jedoch ein Rückfall nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, abnormer Wesensart oder abnormen Verhaltensweisen erheblichen Grades.

Tauglichkeit

ist gegeben, wenn keine Gesundheitsstörung der Nummern 1 bis 11 vorliegt.

Tauglich mit Auflagen

Hier handelt es sich um Erkrankungen oder Störungen im Bereich der Nummern 1 bis 11, soweit eine Wiederherstellung oder ausreichende Besserung zu

erwarten ist.

Oder

Beim Auftreten von Schäden oder Schwächen im Bereich der Nummern 1 bis 11, wenn unter Berücksichtigung besonderer Voraussetzungen (z. B. Beschaffenheit des Arbeitsplatzes, verkürzte Nachuntersuchungsfristen, spezifische Auflagen) und aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nicht zu befürchten ist, daß diese Person sich selbst oder Dritte gefährdet.

Die Auflagen sind im Gesundheitszeugnis unter "Begründung" eindeutig zu qualifizieren. Es muß klar erkennbar sein, für welche Tätigkeiten der Proband nicht herangezogen werden darf.

Nichttauglichkeit

ist gegeben, wenn Erkrankungen oder Störungen im Bereich der Nummern 1 bis 11 vorliegen, die unter Berücksichtigung von besonderen Voraussetzungen (z. B. Beschaffenheit des Arbeitsplatzes, verkürzte Nachuntersuchungsfristen, spezifische Auflagen) aufgrund der Gefährdungsbeurteilung zu befürchten ist, daß diese Person sich selbst oder Dritte gefährdet.

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 25.08.2001

LS 16/60.43.13

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

i. A. Radusch

Name		Sonstige Vermerke			
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		Größe (cm)	Gewicht (kg)	Körperbau <input type="checkbox"/> gracil <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> starkknochig	
Augenfarbe	Halsumfang (cm)	Brustumfang (cm) (insp.) (exp.)		Leibesumfang (cm)	<input type="checkbox"/> Ergänzungsblatt angelegt
Bei pathologischem Befund ankreuzen					
Kopf - Gesicht - Hals					
Nasenhöhle - Nasenrachen					
Nasennebenhöhlen					
Mundhöhle - Rachen - Kehlkopf					
Äußeres Ohr - Labyrinth					
Tuben - Trommelfelle - Mittelohr					
Augen - brechende Medien					
Augenhintergrund					
Pupillenreaktion - Iris					
Augenbewegung - Nystagmus					
Brustkorb - Lungen					
Herz - Geräusche - Aktion					
Gefäße - Gefäßgeräusche					
Bauchdecken - Bauchorgane					
Enddarm - Anus - Prostata					
Innere sekretorische Drüsen					
Harn- und Geschlechtsorgane					
Gliedmaßen und Gelenke					
Wirbelsäule - Rumpfmuskulatur					
Narben - bes. Kennzeichen					
Lymphknoten - Haut					
Nervensystem					
Psychischer Gesamteindruck					
Allgemeinzustand					
EKG - Befund vom:					
Rö. Thorax vom:					

Atem- und Kreislauffunktionen		im Liegen	RR /	HF /min	Art der Belastung		
VK L	Tiffenau-Wert	im Stehen nach	RR /	HF /min			
		1 Min.					
FEV 1 L	%	nach Belastung	RR /	HF /min			
Hörvermögen	Audiometrie (kHz)		0,5	1	2	3	4
Re	Flüsterspr. m	Umgangsspr. m					
Li	Flüsterspr. m	Umgangsspr. m					
Sehvermögen		Ferne		Nähe		Bemerkungen	
	Visus	Korrektur	Visus	Korrektur	Visus	Gesichtsfeld	Augeninnendruck
Re							mm Hg
Li							mm Hg
Farbsehen	Ishihara		Anom.-Q.		Beurteilung		
Heterophorie	Entfernung (m)	hor.		vert.			
Raumsehen							
Fusion		Adaption			Akkommodation		

Urin	Blut	Leuco	SGOT	mU	Blutzucker nü.	mg %
EW	Hb	g %	davon Eos	%	SGPT	mU
Z	Ery	Mio.	%	y-GT	mU	mg %
Ubg-K	HbE	yy	%	Chol	mg %	
Sed.	BSG	/	n.W.	%	Trigl.	mg %
Lues-R						

Zusatzuntersuchungen:

Auflagen	Tauglichkeitsgrad
	als:
	Datum: Unterschrift:
Hiermit bestätige ich, daß ich den Obengenannten gemäß der gültigen Richtlinie des BMVBW für die Feststellung der Tauglichkeit des FS-Personals (FDB u. FST) untersucht und alle erhobenen Befunde berücksichtigt habe.	

Gesundheitszeugnis

Herr/Frau _____

geb. am _____ in _____

wurde am _____ auf Veranlassung _____

nach der Tauglichkeitsrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für das Personal in den Verwendungsbereichen Flugdatenbearbeitung, Flugberatung, Fluginformationsdienst sowie in der Inbetriebhaltung flugsicherungstechnischer Einrichtungen im Bereich der operationellen Flugsicherung untersucht.

Ergebnis der Untersuchung:

Tauglich

Tauglich mit Auflagen

Nichttauglich

Begründung: (Tauglichkeit mit Auflagen, Ergebnis einer psychologischen Beurteilung)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des untersuchenden Arztes, Stempel)